



## Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf November 2017

Sehr geehrte/r,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

### Auswahl aktueller Entscheidungen

#### **Feststellung des Wertes des Anteils am Betriebsvermögen: Keine Verrechnung positiver und negativer Kapitalkonten**

Die Klägerin ist die Schwester des Erblassers, der Kommanditist der H KG war. Als der Erblasser am 07.05.2014 verstarb, befand sich die H KG bereits in Liquidation und hatte sowohl ihr Anlagevermögen als auch ihr Vorratsvermögen ganz überwiegend verkauft.

Das bei der H KG geführte Kapitalkonto des Erblassers wies am 07.05.2014 einen positiven Wert, die Kapitalkonten der anderen beiden Kommanditisten wiesen hingegen negative Werte aus. Die Klägerin gab eine Feststellungserklärung beim Finanzamt ab, aus der sich - nach Saldierung der Kapitalkonten - ein negativer Wert des Anteils des Erblassers an der H KG ergab.

Das Finanzamt folgte den Angaben der Klägerin im Wesentlichen, rechnete das positive Kapitalkonto des Erblassers jedoch nicht mit den negativen Kapitalkonten zusammen. Dem ist das Finanzgericht Düsseldorf nunmehr gefolgt.

Der Wert des Anteils am Betriebsvermögen sei gesondert festzustellen. Da die H KG jedenfalls über einen Kassenbestand und Bankguthaben verfügt habe, liege Betriebsvermögen vor. Die Annahme von Betriebsvermögen setze nicht voraus, dass sich der Betrieb noch in einer werbenden Phase befinde.

Zu bewerten sei nur der Anteil des Erblassers, der Gegenstand des Erwerbs sei. Eine Saldierung seines Kapitalkontos mit den negativen Kapitalkonten der anderen Kommanditisten sei nicht zulässig. Es komme mithin nicht darauf an, wie sich die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft nach dem Bewertungsstichtag auseinandersetzen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 3022/16 F](#)

#### **Vermietung von Ausstellungsflächen durch einen gemeinnützigen Verein**

Die Klägerin ist eine als gemeinnützig anerkannte Selbsthilfeorganisation, die in den Jahren 2013 und 2014 Informationsveranstaltungen für ihre Mitglieder durchführte, in deren Rahmen sie auch Informationsstände an Pharmaunternehmen, Krankenhausbetreiber u.ä. vermietete. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob diese Vermietung zu steuerpflichtigen Einnahmen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs geführt hat.

Das Finanzgericht Düsseldorf ist der Auffassung des Finanzamts insoweit gefolgt, als die Vermietung von Standflächen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstelle, der auch nicht als Zweckbetrieb von der Besteuerung ausgenommen sei.

Jedoch - insofern gab das Finanzgericht der Klage statt - sei der Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb pauschal mit 15 % der Nettoeinnahmen zu ermitteln. Dies ergebe sich für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe in Form der "Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet" aus § 64 Abs. 6 Nr. 1 der Abgabenordnung.

Die Vorschrift setze ihrem Wortlaut nach nur die "Werbung für Unternehmen" voraus. Sie enthalte insbesondere keine Einschränkung dahingehend, dass es sich um eine aktive Werbung durch die gemeinnützige Körperschaft handeln müsse.

Da diese Frage in der Vergangenheit von den Finanzgerichten uneinheitlich beantwortet worden ist, hat das Finanzgericht Düsseldorf die Revision zum Bundesfinanzhof zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 2010/16 K, G](#)

In eigener Sache

**Reminder: Vortragsveranstaltung "Erhalt und Wegfall von Verlusten im Steuerrecht" am 23.11.2017**

Zur gemeinsamen Vortragsveranstaltung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft und des Finanzgerichts Düsseldorf am Donnerstag, dem 23.11.2017, um 17.00 Uhr, im Weiterbildungszentrum der Volkshochschule Düsseldorf, Bertha-von-Suttner-Platz 1, können Sie sich weiterhin anmelden.

Programm:

Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Peter Brandis**: Einführung - Verlustberücksichtigung im Steuerrecht

Rechtsanwalt und Steuerberater **Dr. Norbert Schneider**: Verluste im Unternehmensteuerrecht am Beispiel von §§ 8c, 8d KStG

**Prof. Dr. Christoph Uhländer**, Fachhochschule für Finanzen NRW: Verluste in der Einkommensteuer, Besteuerung von Sanierungserträgen

Moderation: Richter am Finanzgericht **Dr. Christian Graw**

Im Anschluss an die Vortrags- und Diskussionsveranstaltung findet im Casino des nahe gelegenen Finanzgerichts (Erdgeschoss des Gerichtsgebäudes) ein kleiner Imbiss statt, zu dem alle Teilnehmer herzlich eingeladen sind.

Bitte melden Sie sich [hier](#) an.



Quelle: Justiz NRW

### Referendartag am Finanzgericht Düsseldorf am 30.11.2017

Sie sind Student/in oder Rechtsreferendar/in und interessieren sich für das Steuerrecht? Dann haben Sie

**am Donnerstag, dem 30.11.2017, ab 9.30 Uhr,**

Gelegenheit, einen Blick hinter die Kulissen des Finanzgerichts Düsseldorf zu werfen.

Zunächst werden Ihnen Finanzrichter/innen die Finanzgerichtsbarkeit vorstellen und einen Einblick in das finanzgerichtliche Verfahren gewähren. Anschließend besteht die Möglichkeit, an einer Sitzung des 11. Senats teilzunehmen. In der Kaffeepause können Sie sich mit Finanzrichterinnen und -richtern in den ersten Berufsjahren in lockerer Atmosphäre über den Berufsstart am Finanzgericht unterhalten. Danach werden die Wege in die Finanzgerichtsbarkeit und die beruflichen Perspektiven am Finanzgericht aufgezeigt.

Das genaue Programm finden Sie [hier](#).

Bitte melden Sie sich bis zum 24.11.2017 per Mail an [verwaltung@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:verwaltung@fg-duesseldorf.nrw.de) an.



Quelle: Justiz NRW

---

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: [pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de)

Redaktion: RiFG Dr. Christian Graw, [christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de), RiFG Dr. Oliver Rode, [oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de](mailto:oliver.rode@fg-duesseldorf.nrw.de), Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1516 bzw. -1639